NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Montag, 31.10.2022
Beginn:	18:01 Uhr
Ende	20:18 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl:	25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 130
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 135
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 135
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

Protokollführung

Rieger, Christian	Leiter FB Finanz./GL Käm.

Verwaltung

Gruner, Fabian	Leiter FB öff. Sich. & Ord.
Mehringer, Michael	Beteilig.-manag./Finanz.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Schlittenbauer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schmid, Andreas	Leiter FB P. & B./SBM

Ortssprecher (Gäste)

Zirkl, Silvia	Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Entschuldigt
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Entschuldigt
Siller, Walter	Stadtrat	Entschuldigt

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Schulsozialarbeit - Antrag der AWO vom 06.10.2022; Erweiterung Schulsozialarbeit an den Kelheimer Grundschulen Allg. Verwaltung	Entscheidung
2	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Aktueller Ausblick Beteiligungsmanagement	Kenntnisnahme
3	Beteiligungsbericht 2021; Erstellung gemäß Art. 94 Abs. 3 BayGO Beteiligungsmanagement	Kenntnisnahme
4	Steuerangelegenheiten; Einführung einer Richtlinie zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. Vermeidung von Verstößen gegen die Steuergesetze (Tax Compliance Richtlinie) Finanzen	Entscheidung
5	Altstadt; Weihnachtliche Beleuchtung und Dekoration 2022 Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
6	Projektwerkstatt: Ort für Begegnung, Kultur und Kunst; Initiativzuschuss Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
7	Antrag der RS Gastronomie GmbH auf Nutzung des Parkplatzes Kellerwiesen als Veranstaltungsfläche Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Überschrift
8.1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme

8.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

8.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

8.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

8.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 10. Stadtratssitzung.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:01 Uhr die 10. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:
Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 26.09.2022 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 19:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Kittelmann, Ulrike

TOP 1	**Schulsozialarbeit - Antrag der AWO vom 06.10.2022; Erweiterung Schulsozialarbeit an den Kelheimer Grundschulen** Beschluss-Nr. 129 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 19 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Der AWO Kreisverband Kelheim hat zum 06.10.2022 bei der Stadt Kelheim einen Antrag auf Erweiterung der Schulsozialarbeit an den Kelheimer Grundschulen eingereicht.

In dem Schreiben der AWO (siehe Anlage) sind die Gründe für eine zusätzliche Stelle erläutert. Auch die Fallstatistiken der Grundschulen Hohenpfahl und Nord sind beigefügt. Kernaussage ist, dass die aktuellen Stundenkapazitäten nicht (mehr) ausreichen und das eine Aufstockung sinnvoll wäre, da Themen, welche in der Grundschule abgefangen und fachlich betreut werden können, an den weiterführenden Schulen nicht mehr in dieser Menge in Fällen auftreten.

Im Situationsbericht der Schulsozialarbeiterinnen wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 25.07.2022 dargelegt, welcher Bedarf an den Grundschulen vorhanden ist.
Ergänzend dazu spiegelt in der heutigen Sitzung Frau Soska, Schulsozialarbeiterin an den Grundschulen Hohenpfahl und Nord, die aktuelle Situation wider.

Auch die Rektorinnen der betreuten Kelheimer Grundschulen befürworten die Erweiterung der Stelle.

Stellungnahme von Frau Eberl (Rektorin an der Grundschule Hohenpfahl):
Die Einzelfallbetreuung, Krisenintervention, Elternarbeit und vor allem die unterschiedlichen Aktionen in den einzelnen Klassen (Sozialtraining) im Handlungsfeld von Frau Soska sind an der Grundschule Hohenpfahl derart raumfüllend und arbeitsintensiv, dass die dafür veranschlagte Zeit dafür nicht ausreicht. Ohne die Unterstützung von Schulsozialarbeit kann in vielen Fällen Unterricht nicht wie gewünscht stattfinden.
Da die Zahl der zu betreuenden Schüler stetig steigt ist es für die Einzelschulen sehr wichtig, dass jede ausreichend mit Unterstützung und Hilfe versorgt wird.

Stellungnahme von Frau Schwendner (Rektorin an der Grundschule Kelheim-Nord):
Frau Soska ist seit Anfang des Jahres an der Grundschule Kelheim-Nord mit einer halben Stelle als Schulsozialarbeiterin tätig. Dabei ist sie im wöchentlichen Wechsel einmal an 2 Tagen und einmal an 3 Tagen vor Ort.
In Form von Einzelfallbetreuung von Kindern mit Problemen im Sozialverhalten, der Arbeit in Kleingruppen, Projekten mit Sozialtraining, Beratung von Eltern und intensiver Kooperation mit unseren Lehrkräften leistet sie hier wertvolle und unentbehrliche Arbeit. Der Bedarf ist an unserer Schule jedoch mittlerweile so groß, dass Frau Soska es zeitlich nicht mehr unterbringt, vor allem einzelne Kinder konstant und kontinuierlich vor Ort zu betreuen. Zudem muss Frau Soska derzeit auch Fälle ganz ablehnen oder verschieben.
Hinzu kommt auch, dass Frau Soska auch viele Termine außerhalb der Schule (Supervision, AK Schule, Termine mit AWO/Stadt) wahrnehmen muss und dann entsprechend weniger an der Schule ist. Vor allem in unseren neuen 4 ersten Klassen ist der Bedarf sehr hoch und der Einsatz einer Schulsozialarbeiterin dringend nötig.
Wir würden es daher sehr begrüßen und unterstützen, wenn für die Schulen Nord und Hohenpfahl die Stunden für die Schulsozialarbeit aufgestockt würden und eine weitere Stelle hierfür geschaffen würden, so dass jeweils eine Person für eine Schule zuständig ist.

Der Stadtrat hat bereits, in seiner Sitzung am 30.08.2021, einem erhöhten Zuschuss aufgrund einer Stundenerhöhung zugestimmt. In dieser Sitzung wurde sich auch umfassend mit dem vorhandenen Konzept befasst. Dazu wurden auch diverse Stellungnahmen von Beteiligten eingeholt. Einstimmig wurde sich bedarfsgerecht weiterhin für das Konzept der Schulsozialarbeit entschieden. Laut dem AWO Kreisverband Kelheim, der Stelleninhaberin Frau Soska und den Stellungnahmen der Rektorinnen der Grundschulen Hohenpfahl und Nord, hat sich in den letzten Monaten herausgestellt, dass diese Erhöhung nicht ausreichend ist, um dem Tätigkeitsspektrum gerecht zu werden.

Einer Kostenkalkulation der AWO ist zu entnehmen, dass zusätzliche Personal- und Sachkosten von etwa 34.048,42 € entstehen würden. Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2022 lag bereits bei 85.000 €.

Beschluss:

Die Einstellung eines/r zusätzlichen/r Schulsozialarbeiters/in im Grundschulbereich mit 19,25 Wo./Std. durch die AWO wird vom Stadtrat genehmigt. Die Einstellung soll zeitnah, im Idealfall zum Schulhalbjahr 2022/2023, erfolgen. Die Stadt Kelheim trägt die anfallenden Kosten von ca. 34.048,42 € für die zusätzliche Teilzeitstelle. Der Kooperationsvertrag wird dementsprechend angepasst.

Die anfallenden Ausgaben werden im Haushaltsansatz 2023 eingeplant.

Anlagen:
- Intern- Antrag AWO
- Intern- Fallstatistiken GS Hohenpfahl und GS Nord
- Intern- Kalkulation Schulsozialarbeit
- Intern- Tätigkeitsspektrum Schulsozialarbeit

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 2 STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Aktueller Ausblick

Beschluss-Nr. 130

Kenntnisnahme:
Dafür: 18 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG, Sabine Melbig, gibt anhand einer Powerpoint-Präsentation einen aktuellen Ausblick zu den Stadtwerken Kelheim und steht im Anschluss für Fragen aus dem Stadtrats-Gremium zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Anlage:
- Präsentation

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 3 Beteiligungsbericht 2021; Erstellung gemäß Art. 94 Abs. 3 BayGO

Beschluss-Nr. 131

Kenntnisnahme:
Dafür: 18 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Um die kommunalrechtliche Verpflichtung aus Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) zu erfüllen, erstellt die Stadt Kelheim seit 2017 einen Beteiligungsbericht und schreibt diesen jährlich fort. Er gibt dem Leser einen Überblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der städtischen Beteiligungen in den Rechtsformen des

Privatrechts. In den Bericht sind nur die Unternehmen aufzunehmen, an denen die Stadt Kelheim zu mindestens 5 % beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er soll insbesondere Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Beteiligungsbericht basiert jeweils auf den Daten der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember des Vorjahres. Maßgeblicher Stand für den Beteiligungsbericht 2021 ist somit der 31.12.2020.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich ausgelegt – die Einsichtnahme ist jeder Bürgerin und jedem Bürger gestattet.

Aus den Ausführungen im Beteiligungsbericht und der Gesamtheit der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen sind keine negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erkennbar. Es liegen keine nennenswerten Risiken vor, die den Haushalt der Stadt Kelheim erheblich belasten und so die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Kelheim gefährden könnten.

Bei allen im Rahmen der Jahresabschluss-Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Beteiligungsunternehmen wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG bestätigt und jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt vom vorgelegten Beteiligungsbericht 2021 Kenntnis.

Anlage:
- Beteiligungsbericht 2021

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 4	**Steuerangelegenheiten; Einführung einer Richtlinie zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. Vermeidung von Verstößen gegen die Steuergesetze (Tax Compliance Richtlinie)** Beschluss-Nr. 132 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 18 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist als juristische Person des öffentlichen Rechts wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzu-

geben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- **Lohnsteuer,** z. B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen (Geldwerter Vorteil und Sachbezüge); Grundlagen: § 8, § 41, § 41a, § 41b ff. EstG

- **Umsatzsteuer,** z. B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG, innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a UStG)

- **Körperschaft- und Gewerbesteuer,** z. B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art; Grundlage: § 4 KStG

- **Einkommensteuer,** z. B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art

Vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung.

<u>Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.</u>

Bei einer fehlerhaften, verspäteten oder unvollständigen Abgabe von Steuererklärungen birgt sich die Stadt Kelheim finanzielle und politische Risiken auf. Darüber hinaus kann es strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter und für die Verwaltungsleitungen nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die Ursachen liegen in dem dezentralen Verwaltungsaufbau, komplexen Sachverhalten und unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der Stadtverwaltung.

Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird.

Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits ein bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar.

Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das –

vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann." Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Gerade deshalb führt die Stadtverwaltung Kelheim ein innerbetriebliches Kontrollsystem (Tax Compliance Management System) ein. In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten des gesetzlichen Vertreters, der Fachbereichsleiter, der Stabsstellenleiter sowie der Steuerstelle gewährleisten.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelementen:

Tax Compliance – Kultur:
Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen, bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen. Die Steuer-Verantwortlichen (Erster Bürgermeister, Steuerstelle (FB 2.4), Fachbereichs- und Stabsstellenleiter, Tax Compliance Ansprechpartner) haben eine Vorbildfunktion.

Tax Compliance – Ziele:
Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen, wie z. B. die Einführung eines digitalen Vertragsmanagement und Rechnungsschreibungsprogrammes (Einhaltung der Vorschriften vom § 14 UStG).

Tax Compliance – Organisation:
Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation.

Tax Compliance – Risiken:
Systematische Risikoerkennung (z. B. Kontrolle der Rechnungen § 14 UStG für die Vorsteuer) und Risikobewertung, differenziert nach Steuerarten (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer).

Tax Compliance – Programm:
Einführung von präventiven und detektivischen Maßnahmen, um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien und Checklisten, Bestimmung von Tax Compliance Ansprechpartner, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnissen, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen sowie Dokumentation.

Tax Compliance - Kommunikation:
Sensibilisierung und Information der Steuerverantwortlichen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken.

Tax Compliance - Überwachung und Verbesserung:
Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten Dokumentation.

Für die Stadt Kelheim wurde eine auf die Stadtverwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die Praxishinweise zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) als Grundlage heran-

gezogen hat. Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung des Stadtrates, der Fachbereichs- und Stabsstellenleiter sowie aller Beschäftigen mit Anordnungsbefugnissen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte. Die in der Richtlinie angeführten Grundelemente sollen durch weitere und mit expliziten Handlungsanweisungen versehenen Dienstanweisungen (insbesondere einer Dienstanweisung für die Umsetzung der Tax Compliance Richtlinie und des § 2b UStG) konkretisiert werden.

Beschluss:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Die beigefügte Anlage „Richtlinie zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. Vermeidung von Verstößen gegen die Steuergesetze der Stadt Kelheim (Tax Compliance Richtlinie)" wird beschlossen. Sie tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Der Fachbereich Finanzen wird beauftragt, die in der Tax Compliance Richtlinie angeführte
Dienstanweisung für die Umsetzung der Tax Compliance Richtlinie und des § 2b UStG zu erstellen und zu erlassen.

Anlagen:
- Richtlinie zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. Vermeidung von Verstößen gegen die Steuergesetze der Stadt Kelheim (Tax Compliance Richtlinie)
- Auszug aus der „Zeitschrift für Kommunalfinanzen" (Juli 2017; Teile 1 und 2) – Tax Compliance: Praxisbeispiel zur Erforderlichkeit einer angemessenen Organisation der eigenen Steuerangelegenheiten der Kommune

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 5	**Altstadt; Weihnachtliche Beleuchtung und Dekoration 2022**
	Beschluss-Nr. 133
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 14 Dagegen: 4**

Sachverhalt:

Ergänzend zu dem Stadtratsbeschluss Nr. 117 vom 29.08.2022 möchte der Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing und Kultur aus aktuellem Anlass und Sensibilität für die Energiekrise eine Entscheidung durch das Stadtratsgremium zur diesjährigen Beleuchtungssituation in der Winter- bzw. Weihnachtszeit in der Kelheimer Altstadt herbeiführen. Ziel ist es die Beleuchtung zu reduzieren, um Energie und Strom einzusparen, aber gleichzeitig ein Mindestmaß aufrechtzuerhalten, um weihnachtliches Flair in der Kelheimer Altstadt zu versprühen.

Mit folgenden Vorschlägen können bis zu 64 % des bisherigen Energieverbrauchs während der Zeit vom 25.11.2022 bis 13.01.2023 eingespart werden:

1) Anpassung der Betriebszeit pro Tag

Bisher wurde die Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt täglich für neun Stunden von 6-8 Uhr und von 15-22 Uhr betrieben. Die Laufzeit könnte, der Tageslichtsituation entsprechend, auf sechs Stunden pro Tag von 16-22 Uhr reduziert werden. Somit wären auch die Betriebszeiten des Christkindlmarktes abgedeckt.

2) Anzahl und Menge der Beleuchtungselemente

Eine weitere Möglichkeit, Energie einzusparen, stellt die gezielte Reduktion elektrisch betriebener Leuchtmittel dar. Bisher werden fünf Überspanner über dem Ludwigsplatz, die Mariensäule, die Stadttore, Christbäume, beide Rathäuser und die Laubbäume beleuchtet. Um den Spagat zwischen Energieeinsparung und Schaffung eines weihnachtlichen Flairs zu bewältigen, sollen in diesem Jahr die Laubbäume mit Gebasteltem der Kelheimer Kindergärten und Schulen statt mit Lichterketten geschmückt werden. Auch der Verzicht auf die mit Lichterkerzen behangenen Christbäume in den Hauptachsen der Altstadt, welche noch nicht mit LED ausgestattet sind, stellen einen weiteren Schritt in Richtung Einsparung dar.

Der Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing und Kultur schlägt vor die tägliche Laufzeit der Weihnachtsbeleuchtung auf sechs Stunden (16-22 Uhr) von 25.11.2022 bis 13.1.2022 zu verkürzen, sowie auf die Beleuchtung der Laubbäume und der zusätzlichen Christbäume in der Altstadt mittels Lichterketten zu verzichten – wodurch 64 % des bisherigen Energieverbrauchs eingespart werden können.

Bisherige Ausstattung	Verbrauch in kWh	Laufzeit/Tag bisher	Verbrauch in kWh gesamt bisher (50 Tage)	Vorschlag 2022	Verbrauch in kWh gesamt 2022 (50 Tage)	Einsparung in kWh 2022 (50 Tage)
5x Überspanner Ludwigsplatz	0,45	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	202,5	6 h (16-22 Uhr)	135	67,5
Mariensäule	0,1	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	45	6 h (16-22 Uhr)	30	15
Donau- und Altmühltor	0,2	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	90	6 h (16-22 Uhr)	60	30
Mittertor	0,6	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	270	6 h (16-22 Uhr)	180	90
Christbaum Kirchplatz	0,8	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	360	6 h (16-22 Uhr)	240	120
Altes und Neues Rathaus	1,6	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	720	6 h (16-22 Uhr)	480	240
Großer Christbaum Ludwigsplatz	1,3	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	585	6 h (16-22 Uhr)	390	195
Laubbäume gesamte Altstadt	1,5	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	675	aus	0	675
Christbäume Hauptachsen	2,7	9 h (6-8 Uhr & 15-22 Uhr)	1215	aus	0	1215
Gesamt in kWh			4162,5		1515	2647,5
Gesamt in Euro (0,3 Euro/kWh)			1.248,75 €		454,50 €	794,25 €

Durch obengenannte Maßnahmen können ca. 2.647,5 kWh und ca. 794,25 Euro an Strom und Kosten eingespart werden. Die Stadt Kelheim ist sich der symbolischen Tragweite der Entscheidung über Energiesparmaßnahmen bewusst, weshalb die Stadtverwaltung der Meinung ist, durch die vorgeschlagenen Maßnahmen das richtige Zeichen in Zeiten der Energiekrise zu setzen.

Eine angemessene Beleuchtung und Dekoration stellen geeignete Mittel dar, um ein weihnachtliches Flair zu erzeugen und Bürgerinnen und Bürger in die Altstadt zu locken, um sich zu treffen, vor Ort einzukaufen oder in einem gastronomischen Betrieb zu verweilen. Auch der traditionelle Christkindlmarkt auf dem Ludwigsplatz profitiert von der festlich geschmückten Innenstadt. Die Geschäftswelt beteiligt sich ebenfalls wieder an der erfolgreichen Aktion „Stadt der 1.000" Christbäume sowie am Krippenpfad in den jeweiligen Schaufenstern. Zudem sollen in diesem Jahr erstmals die Laubbäume durch, von Kelheimer Schulen und Kindergärten gebastelten und wetterfesten, Weihnachtsschmuck gestaltet werden.

Stadtratsmitglied Florian Flotzinger stellte den Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion, welchem mit 12 : 5 Stimmen zugestimmt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine Weihnachtsbeleuchtung in der Kelheimer Innenstadt im bisherigen Umfang zu verkürzten Zeiten vom 25.11.2022 bis 07.01.2023 von 16 bis 22 Uhr zu betreiben.

Zudem beschließt der Stadtrat außerplanmäßige Mittel für die Beschaffung von neuen Überspannern für den Ludwigsplatz in Höhe von ca. 16.500 Euro auf der Haushaltsstelle 1.7915.9350. Die Stadtverwaltung wird mit der Bestellung der Überspanner und der Anbringung der Beleuchtung beauftragt.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 6	**Projektwerkstatt: Ort für Begegnung, Kultur und Kunst; Initiativzuschuss** Beschluss-Nr. 134 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 17 Dagegen: 1**

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 9 vom 31.05.2022 beauftragte der Hauptausschuss das Altstadtmanagement und die Stadtverwaltung, weitere Schritte in die Wege zu leiten, um mit dem Projekthaus die Belebung der Kulturszene ganzjährig und die Entwicklung der Innenstadt nachhaltig zu gestalten.

Mit Hilfe eines Projektträgervereins (KAFFEE KREATIV e.V.) und Unterstützung der Stadt Kelheim - besteht derzeit die Chance die leerstehende Fläche des ehemaligen Cantina (Donaustr. 12, 93309 Kelheim) anzumieten und eine Projektwerkstatt ins Leben zu rufen.

Altstadtmanagerin Brigitte Haslach, 1. Vorsitzender Attila Henning sowie Kümmerin Julia Rieger von KAFFEE KREATIV e. V. stellen das Konzept der Projektwerkstatt, einem Ort für Begegnung, Kultur und Kunst, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Konzept der Projektwerkstatt Kelheim und der Chance die leerstehende Fläche des ehemaligen Cantina (Donaustr. 12, 93309 Kelheim) für ein Jahr anzumieten und dadurch die Belebung der Kulturszene ganzjährig und die Entwicklung der Innenstadt nachhaltig zu gestalten Kenntnis.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Vereinbarung zwischen Trägerverein KAFFEE KREATIV e. V. und der Stadt Kelheim zu schließen. In der Vereinbarung wird geregelt, dass der Initiativzuschuss in Höhe von 35.000 Euro für den Zeitraum von 12 Monaten hälftig zu Beginn und in der Mitte des Projektjahres 2023/2024 an den Trägerverein ausbezahlt wird. Die Finanzierung ist ausschließlich zweckgebunden für die Projektwerkstatt zu verwenden. Ein wichtiger Bestandteil der Konditionen ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Arbeit. Regelmäßige Treffen von Vertretern der Stadt Kelheim, der Carida Kelheim gGmbH und von KAFFEE KREATIV e. V. werden mindestens einmal im Quartal angesetzt.

Es handelt sich bei dem Initiativzuschuss um eine einmalige finanzielle Belastung des der Haushaltsstelle 0.6169.7091 im Haushaltsjahr 2023.

Anlage:
- Präsentation

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 7	**Antrag der RS Gastronomie GmbH auf Nutzung des Parkplatzes Kellerwiesen als Veranstaltungsfläche** Beschluss-Nr. 135 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 16 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Die Firma RS Gastronomie GmbH hat die Nutzung des Parkplatzes Kellerwiesen als Veranstaltungsfläche beantragt.
Hierbei soll der komplette Parkplatz bis auf eine Umfahrung für Rettungs- und Lieferfahrzeuge in eine Art „Beach" umgewandelt werden.
Die Veranstaltungsfläche würde dabei mit Sand aufgeschüttet werden und die Errichtung einer Terrasse wäre vorgesehen.
Die Fläche soll in den Monaten Juli/August/September des Jahres 2023 von Mittwoch bis Sonntag bespielt werden, geplant wäre ein gemischtes Genre für Jung und Alt, von

Kindernachmittag bis Blasmusik-Frühschoppen über Rock/Pop bis hin zu verschiedenen DJ´s.
Es wäre das Ansinnen des Antragstellers, verschiedene lokale Gastronomen ins Boot zu holen um mit diesen ein gastronomisches Angebot rund um die Veranstaltungsfläche zu schaffen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Kelheim ist für ein derartiges Vorhaben keine Baugenehmigung notwendig, sofern die Veranstaltungszeit unter drei Monaten bleibt, es müssten lediglich Abstimmungen mit der Abteilung Immissionsschutz vorgenommen werden, um die tägliche Veranstaltungsdauer zu bestimmen.
Die Gastronomiebetriebe müssten eine gaststättenrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Kelheim erwirken für den Verkauf von Speisen und Getränke.

Die Infrastruktur Strom und Wasser wären am Veranstaltungsort gewährleistet, die Abwasserversorgung über das Kanalnetz ist nach derzeitigem Stand nicht möglich und müsste über eine Behälterlösung umgesetzt werden.

Zum jetzigen Planungsstand wird die Umsetzung einer solchen Veranstaltungsfläche als grundsätzlich realisierbar angesehen.

Es wird jedoch kritisch gesehen einen Großparkplatz aufzugeben, welcher für den Parkdruck in den genannten Monaten, insbesondere für Veranstaltungen wie Kreisstadtfest, 24 Stunden Rennen und das Kelheimer Volksfest unbedingt notwendig ist.
Diese fehlenden Parkplätze können vor Allem beim Volksfest nicht kompensiert werden werden, zumal die beiden Veranstaltungen parallel aufgebaut sind.

Beschluss:

Der Stadtrat steht dem Vorhaben einer derartigen Veranstaltungsfläche grundsätzlich positiv gegenüber.

Da der Parkplatz Kellerwiesen im vorgesehenen Zeitraum als nicht optimal angesehen wird, wird der Antrag der RS Gastronomie GmbH auf Nutzung des Parkplatzes Kellerwiesen als Veranstaltungsfläche abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller eine Ausweichfläche zu suchen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8	**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);** **Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);** **a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** **b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB** Überschrift

Überschrift
Dafür: 0 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss-Nr. 136

Kenntnisnahme:
Dafür: 16 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 33, (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) vom 28.03.2022 mit Begründung vom 28.03.2022 lag in der Zeit vom 01.06.2022 bis 08.07.2022 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) vom 28.03.2022 mit Begründung vom 28.03.2022 wurde mit Bekanntmachung vom 20.05.2022 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 18.05.2022 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 20.05.2022 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung", wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB:

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Telefonica Germany GmbH & OHG
11. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
12. Handelsverband Bayern – Der Einzelhandel e. V.
13. Handwerkskammer
14. Industrie- und Handelskammer
15. Landesbund für Vogelschutz
16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
17. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
18. Stadtwerke Kelheim
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Wasserwirtschaftsamt Landshut
21. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
22. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
23. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
24. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
26. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
28. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
29. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
30. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
31. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
32. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
33. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
34. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
35. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
36. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
37. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
38. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
39. Stadt Abensberg
40. Markt Bad Abbach
41. Gemeinde Hausen
42. Gemeinde Ihrlerstein
43. Markt Langquaid

44. Stadt Neustadt a. d. Donau
45. Gemeinde Saal a. d. Donau
46. Gemeinde Sinzing
47. Markt Painten
48. Stadt Riedenburg
49. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayerischer Bauernverband
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
5. Deutsche Post AG
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Telefonica Germany GmbH & OHG
8. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
9. Handelsverband Bayern – Der Einzelhandel e. V.
10. Landesbund für Vogelschutz
11. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
12. Stadtwerke Kelheim
13. Wasserwirtschaftsamt Landshut
14. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen
17. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
18. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
19. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
20. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
21. Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht
22. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
23. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Hochbau/Tiefbau
24. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
25. Stadt Abensberg
26. Gemeinde Hausen
27. Markt Langquaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Bayernwerk Netz GmbH
3. Handwerkskammer
4. Industrie- und Handelskammer
5. Staatliches Bauamt Landshut
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
7. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
8. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
9. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
10. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht Staatlich
11. Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
12, Markt Bad Abbach
13. Gemeinde Ihrlerstein
14. Markt Painten
15. Stadt Riedenburg
16. Stadt Neustadt a. d. Donau

17. Gemeinde Saal a. d. Donau
18. Gemeinde Sinzing
19. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
2. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
3. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Einwendungen oder Anregungen wurden auch von keinem Bürger eingereicht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses <u>fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:</u>

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8.2	**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);** **Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung);** **Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** **Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz** Beschluss-Nr. 137 **<u>Entscheidungsergebnis:</u>** **Dafür: 16 Dagegen: 0**

<u>Sachverhalt 2. Gremium:</u>

Mit Schreiben vom 01.07.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überbeitung - Erweiterung) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

<u>Belange des Immissionsschutzes</u>

Geplant ist durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes an einer an das Gewerbegebiet angrenzenden Fläche die Erweiterung des Bauhofs zu ermöglichen.

Parallel wird der Bebauungsplan „Heidäcker – Überarbeitung – Erweiterung" aufgestellt.

Durch die im Bebauungsplan erfolgende Lärmkontingentierung, die textlichen Festsetzungen und die im Baugenehmigungsverfahren noch zu erbringenden Nachweise ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Erweiterung des Bauhofes bestehende Betriebe eingeschränkt oder Immissionsorte durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht spricht nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses <u>fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:</u>

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes spricht. Sie führt weiter aus, dass durch die im Bebauungsplan erfolgende Lärmkontingentierung, die textlichen Festsetzungen und die im Baugenehmigungsverfahren noch zu erbringenden Nachweise nicht davon auszugehen ist, dass durch die geplante Erweiterung des Bauhofes bestehende Betriebe eingeschränkt oder Immissionsorte durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist deshalb bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres zu veranlassen.

Das Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8.3	**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);** **Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung);** **Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** **Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung** Beschluss-Nr. 138 **<u>Entscheidungsergebnis:</u>** **Dafür: 16 Dagegen: 0**

<u>Sachverhalt 2. Gremium:</u>

Mit Schreiben vom 08.06.2022 wurde von der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überbeitung - Erweiterung) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 33, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bisher

teilweise bebauten Gewerbegebietes zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 27 „Heidäcker – Überarbeitung – Erweiterung" soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 11.01.2022 Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die dargelegten Empfehlungen zur Nutzung bereits bestehender Gewerbeflächen sowie zur Rücknahme nicht mobilisierter Bauflächen bleiben bestehen.

Hinweis:
Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in Ihrer Stellungnahme, dass der Planung Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Stadt Kelheim wird sich aber selbstverständlich bei der zukünftigen Schaffung von Gewerbegebieten an ihrer Flächennutzungsplanung orientieren und vorrangig bereits bestehende Gewerbeflächen für die Entwicklung nutzen. Auch wird sich die Stadt Kelheim nicht scheuen, im Einzelfall nicht mobilisierbare Bauflächen aus der Bauleitplanung zu entnehmen. Wenn es jedoch für die zukünftige Entwicklung von Kelheim notwendig ist, wird die Stadt Kelheim aber auch neue zusätzliche Flächen in die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) aufnehmen und entwickeln. Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, wird aber selbstverständlich an solchen Planungen zum frühest möglichen Zeitpunkt beteiligt.

Die Fachstelle erhält selbstverständlich nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens eine genehmigte Fassung des Deckblattes zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, sowohl in Papier als auch in digitaler Form, mit Nachweis des Inkrafttretens.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8.4	**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2**

BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Beschluss-Nr. 139

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 16 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung-Erweiterung) folgende Stellungnahme abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 31.05.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LFU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.
Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Dem Hinweis der Fachstelle, dass der Untergrund des Gebietes vermutlich aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe besteht, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden, sowie des Bestehens eines Restrisikos für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume, wurde durch die Aufnahme einer neuen Ziffer 3.7 Geländeverhältnisse/Topographie/Geogefahren in der Begründung, analog der entsprechenden Ziffer der Begründung zum Bebauungsplan, unter Auflistung des folgenden Passus bereits nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Rechnung getragen:

Es wurde hieraufhin folgender Hinweis aufgenommen.

„Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren kann Frau Susanne Bonitz, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 102, Tel. 09281/1800-4723 konsultiert werden.".

Bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes wurde das Landratsamt Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) beteiligt und bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes wurde das Wasserwirtschaftsamt Landshut beteiligt. Die im Verfahren von den Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Abwägungsbeschlüssen gewürdigt. Hierzu liegen keine negativen Aussagen vor.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 8.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB

Beschluss-Nr. 140

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 16 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.04.2021 mit Beschluss Nr.86 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 33 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) nach § 2 BauGB beschlossen.

Die Stadt Kelheim hat den Beschluss über die Absicht, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in einem Teilbereich durch Deckblatt Nr. 33 zu ändern, am 07.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung" (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim wurde vom Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 25.10.2021 (Beschluss Nr. 191) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die Auslegung des Vorentwurfes des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim erfolgte in der Zeit von 25.11.2021 bis einschließlich 11.01.2022. Mit Bekanntmachung vom 12.11.2021 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2021 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 11.01.2022 zu äußern.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Prüfung und Abwägung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und der Bürger (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB) vorgenommen, und den Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgte in der Zeit von 01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022. Mit Bekanntmachung vom 20.05.2022 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.05.2022 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08.07.2022 zu äußern.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 24.10.2022 (vorberatend) und in der Sitzung des Stadtrates vom 31.10.2022 (entscheidend) wurden die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) und die Anregungen der Bürger (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB) behandelt, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

Durch die geringfügigen Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen handelt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses <u>fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:</u>

Die Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) vom

28.03.2022 in der Fassung vom 31.10.2022 wird mit Begründung vom 28.03.2022 in der Fassung vom 31.10.2022 entsprechend § 6 Abs. 6 BauGB verbindlich festgestellt.

Verschiedenes -öffentlich:

Neukonzeptionierung Waldfriedhof Kelheim:

Stadtratsmitglied Stephan Schweiger erkundigte sich nach dem Stand zum Antrag vom 21. September 2021. Stadtbaumeister Schmid erläuterte, dass das Konzept zur Neuplanung und barrierefreien Gestaltung des Waldfriedhofs beauftragt worden ist.

Baumaßnahme Regensburger Straße:

Stadtratsmitglied Christian Rank monierte die schlechte Beschilderung an der Regensburger Straße. Er bat die Verwaltung, dieser Problematik nachzugehen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatl. Bauamt nach Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten zu schauen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:52 Uhr die 10. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger Erster Bürgermeister	Rieger Protokollführung